



Ein Info-Service von

Ott & Partner

07.05.2021

Ärzte-Rundschreiben I/2021

Ein herzliches Grüß Gott aus unserer Kanzlei!

In diesem Newsletter möchten wir Sie über die ersten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kassenlage und über sonstige Neuerungen informieren. Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Geduld, Ausdauer und Kraft!

Die Universität Duisburg Essen hat die ausgaben- und einnahmenseitigen Effekte von Covid-19 in der GKV 2020 ermittelt...

Gesundheitsfonds:

Einnahmenseitig:

Absinken des Wachstums der beitragspflichtigen Einnahmen auf 1,9 % anstelle der durch den Schätzerkreis prognostizierten 3,66 % (→ Delta von 4 Milliarden Euro)

Diese Schätzdaten stammen jedoch aus den Jahren 2018 und 2019 (gute Jahre). Die Löhne können jedoch im Corona Jahr 2020 mit Kurzarbeit nicht um 3,66 % angestiegen sein. 2020 zehren wir noch vom ersten Quartal. 2021 wird es ganz anders sein.

Ausgabenseitig:

ca. 12 Milliarden Ausgaben für Rettungsschirme, von denen rund 10 Milliarden Euro durch den Bund finanziert wurden.

Kassen:

Einnahmenseitig:

0,5 Milliarden Euro geringere Zusatzbeitragseinnahmen als prognostiziert.

Ausgabenseitig:

Leistungsausgaben um +4 % deutlich niedriger gestiegen als prognostiziert (5,1 %) → Covid-spezifische Mehrausgaben versus Rückgänge bei der Inanspruchnahme.



Fazit: Kassendefizit im Ergebnis nicht coronabedingt angestiegen, da die Ausgaben coronabedingt nicht stark angestiegen sind, aufgrund einem nicht unerheblichen Rückgang der Fallzahlen im stationären Bereich.

Aber: Ab 2020 fehlen knapp 20 Mrd. € basiswirksam

Die Grundlohnsumme für die Budgetverhandlungen in 2022 und 2023 wird stark sinken, selbst dann, wenn die Wirtschaft wieder wachsen sollte, da wir einen zweijährigen Verzögerungseffekt haben.

Quelle: Wasern (2021)	2021	Schätzung für 2022
EBENE DES GESUNDHEITSFONDS		
Einnahmen aus dem Gesundheitsfonds	254	247
Entnahme aus der Liquiditätsreserve		1
Festlegung Zuweisung an die Krankenkassen	254	248
EBENE DER KRANKENKASSEN		
Zuweisung aus dem Gesundheitsfonds	255	248
Ausgaben der Krankenkassen	277	287
Unterdeckung vor Zusatzbeiträgen	22	39
Rechnerischer durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,3%	2,5%
Notwendige Einsparungen für Beitragssatzstabilität		19

Momentan retten wir uns noch mit Rücklagen aus den Gesundheitsfonds rüber ins Jahr 2022, (weil man auch vor der Bundestagswahl keine Zusatzbeiträge erheben möchte), durch zwangsabgeführte Rücklagen in den Gesundheitsfonds aus den guten Jahren und durch Steuerzuschüsse in den Gesundheitsfonds.

Positiv ist jedoch, dass die Entwicklung der Grundlohnsumme konjunkturbedingt nicht so stark schwankt wie die Entwicklung der Steuereinnahmen. Weiterhin ist das Defizit der Kassen momentan nicht so groß, da die Ausgaben coronabedingt nicht stark angestiegen sind.

Frage:

Woher sollen die fehlenden 20 Mrd. Euro ab 2022 kommen?

- Vom Leistungserbringer?
- Vom Versicherten?
- auf strukturelle Veränderungen setzen? (kurzfristig nicht möglich)

Was denken Sie?

Auswirkungen auf Sie als Leistungserbringer

Die ambulante Versorgung wird perspektivisch an Bedeutung gewinnen! Da die Krankenhäuser Freihaltepaulschalen erhalten haben, ergab sich ein massiver Schub vom Krankenhaus in Richtung ambulante Leistung. Im pandemieruhigen Sommer war das Leistungsgeschehen in Krankenhäusern trotzdem 10 % unter Normalniveau. Offensichtlich gab es gar keine Nachholeffekte, was die Kassen zum Anlass nehmen, die These aufzustellen, dass die Leistungen offenbar nicht benötigt werden oder es

sich in der Vergangenheit um Fehlcodierungen handelte. Auch Vorsorgeuntersuchungen wurden nicht wie in der Vergangenheit durchgeführt, was entsprechenden Effekt wohl in naher Zukunft zeigen wird.

Dies wird massiv zur Diskussion führen, welche Leistungen nötig sind und welche Leistungen nicht nötig sind, bzw. zeitlich verschoben werden können oder ambulant, statt stationär erbracht werden.

Begehe ich Steuerhinterziehung, wenn ich meinem Steuerberater nur unvollständige Informationen zukommen lasse?

Ja! Dies hat das Landgericht Osnabrück mit Urteil vom 4. März 2021 entschieden. Wer seinen Steuerberater nur unvollständig mit steuerlich relevanten Informationen (hier die erzielten Betriebseinnahmen) versorgt, muss unter Umständen mit einer Bestrafung, wegen bedingt vorsätzlich begangener Steuerhinterziehung rechnen.



Verlängerung der Corona-Hygienepauschale



Die Corona-Hygienepauschale wird erneut um drei Monate **verlängert, diesmal bis 30. Juni 2021.**

Die Regelung war ursprünglich bis zum 31. März 2021 befristet. Unverändert kann die Nummer 3010a GOZ analog zum Einzugsatz (6,19 €) angesetzt werden.

Ott & Partner

Fachabteilung für Heilberufe

**Beste Grüße aus unserer Kanzlei.
Ihr Fachteam Gesundheitswesen.**

Simone Görg

Steuerberaterin | Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)



Ausblick: Wir werden weiterhin digitaler und bauen den Fachbereich Gesundheitswesen ebenso aus. Was bedeutet das für Sie? Weg von der grau-weiß gestreiften BWA, hin zur kurzen, knackigen, informativen Auswertung auf Ihrem digitalen Gerät jedweder Art, inklusive Betriebsvergleich.
Lassen Sie sich überraschen!